Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/135

05. 02. 81

Sachgebiet 450

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Zwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes (20. StrÄndG)
— Drucksache 9/23 —

A. Problem

Durch Artikel 1 Nr. 2 und 5 des am 1. Mai 1976 in Kraft getretenen 14. Strafrechtsänderungsgesetzes sind die §§ 88 a und 130 a entsprechend einem Vorschlag der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in das Strafgesetzbuch eingefügt worden. § 88a StGB betrifft die verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten. § 130a StGB stellt bestimmte Anleitungen zu einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 StGB aufgezählten Taten unter Strafe. Die vorliegenden praktischen Erfahrungen zeigen, daß diese Strafvorschriften keine Bedeutung bei der Bekämpfung kriminellen Unrechts erlangt haben. Die Einfügung von § 88a StGB hat überdies Schwierigkeiten besonders im Zusammenhang mit Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen nach sich gezogen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, die §§ 88 a und 130 a StGB aufzuheben.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit die Annahme des Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

Die Minderheit empfiehlt, die §§ 88 a und 130 a StGB beizubehalten.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/23 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 28. Januar 1981

Der Rechtsausschuß

Frau Dr. Däubler-Gmelin
Vorsitzende

Dr. Linde **Dr. Götz** **Bergerowski**
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Linde, Dr. Götz und Bergerowski

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf — Drucksache 9/23 — in seiner 10. Sitzung am 11. Dezember 1980 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und an den Innenausschuß mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 4. Sitzung am 21. Januar 1981 beraten. Der mitberatende Innenausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 1980 mit Mehrheit empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit, den Entwurf anzunehmen.

II.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die §§ 88 a und 130 a des Strafgesetzbuchs aufzuheben, die die verfassungsfeindliche Befürwortung bestimmter Straftaten und die Anleitung zu solchen Straftaten unter Strafe stellen. Schon in der 8. Wahlperiode hatte der Deutsche Bundestag beschlossen, § 88 a des Strafgesetzbuchs aufzuheben. Der Entwurf ist jedoch nicht Gesetz geworden, da der Bundesrat Einspruch eingelegt hatte, über den der Bundestag wegen des Endes der Wahlperiode nicht mehr entschieden hat.

Die Mehrheit hält die §§ 88 a und 130 a des Strafgesetzbuchs für überflüssig und schädlich. Der sozialschädliche Kern der Befürwortung von und Anleitung zu Gewalttaten werde schon von anderen Straftatbeständen erfaßt, insbesondere von § 111 StGB — öffentliche Aufforderung zu Straftaten —, § 126 StGB — Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten —, § 130 StGB — Volksverhetzung —, § 131 StGB — Verherrlichung von Gewalt —, § 140 StGB — Billigung von Straftaten —, § 21 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, § 53 Abs. 1 Nr. 5 des Waffengesetzes. Es habe bisher nur je eine Verurteilung nach § 88 a und nach § 130 a des Strafgesetzbuchs gegeben; es habe auch nur wenige Fälle gegeben, in denen nicht auch wegen anderer mit den §§ 88 a oder 130 a des Strafgesetzbuchs zusammenhängender schwererer Delikte ermittelt worden sei. Dies zeige, daß den Vorschriften nur eine verschwindend geringe kriminalpolitische Bedeutung zukomme. Entscheidender Grund für die Aufhebung sei auch, daß die Vorschriften für das Ansehen des Strafrechts und das Ansehen des Staates mehr Schaden angerichtet als Nutzen gebracht hätten. So sei zwar eine erhebliche Anzahl von Ermittlungsverfahren durchgeführt worden, die mit Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen verbunden gewesen seien und dadurch zu großer Unruhe bei den Betroffenen geführt hätten. Diese Verfahren hätten jedoch überwiegend ohne Ergebnis wieder eingestellt werden müssen, weil entweder das Privileg des § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs gegriffen habe oder den Betroffenen nicht habe nachgewiesen werden können, daß sie den Inhalt kannten oder gar billigten. Das wiederum habe bewirkt, daß sich auch Personen mit den Betroffenen gegen den Staat, der angeblich seine Befugnisse überschritten habe, solidarisiert hätten, die bisher keine Sympathie für die Verfasser von Gewaltliteratur aufgebracht hätten. Die beabsichtigte Wirkung, das Umfeld des Terrorismus „auszutrocknen", sei geradezu in ihr Gegenteil verkehrt worden. Die negativen Wirkungen der Vorschriften, insbesondere auf das geistige Klima, und die Gefahren für die Meinungsfreiheit stünden in keinem angemessenen Verhältnis zum kriminalpolitischen Nutzen. Die Mehrheit ist der Ansicht, daß die Auseinandersetzung in diesem Bereich politisch geführt werden müsse.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine entsprechende Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und FPD (Drucksache 8/3565) zum Ausdruck gebracht, daß keine Bedenken gegen eine Streichung der Vorschriften bestünden. Der Bundesminister des Innern hat sich für eine Streichung des § 88 a des Strafgesetzbuchs ausgesprochen (vgl. Drucksache 8/3565, S. 9).

Im übrigen wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf und den Bericht des Rechtsausschusses in der vorigen Wahlperiode — Drucksache 8/4137 — Bezug genommen.

Die Minderheit sieht keinen zwingenden Grund, die Vorschriften aufzuheben. Die geringe Zahl von Verurteilungen berechtige nicht zu dem Schluß, die Vorschriften hätten keine praktische Bedeutung gehabt. Sie spreche im Gegenteil dafür, daß die Vorschriften präventive Wirkung gehabt hätten. Für § 130 a des Strafgesetzbuchs zeige sich das auch daran, daß die Zahl der Schriften, die zu Straftaten anleiteten, wesentlich geringer geworden sei als vor dem Bestehen der Vorschrift. Es sei nicht richtig, daß eine Lücke im Strafrechtsschutz nicht entstehe. Z. B. werde in Zukunft nicht mehr bestraft werden können, wer in einer Schrift im einzelnen darlege, wie z. B. ein öffentliches Gebäude am einfachsten und sichersten in die Luft gesprengt oder eine bestimmte Person entführt und/oder getötet werden könne. Solche Schriften könnten dann auch nicht im Verfahren nach § 76 a des Strafgesetzbuchs eingezogen werden. Die weitere Verbreitung könne nicht verhindert werden. Es sei nicht vertretbar, hier auf das Mittel des Strafrechts zu verzichten. Die Gefahr, daß durch solche Schriften der letzte Anstoß zu einer Gewalttat gegeben werde, sei nach den Erfahrungen groß, insbesondere da diese Schriften häufig gerade von Personen gelesen würden, die für solche Anleitungen empfänglich seien. Nach Ansicht der Minderheit ist der Vorwurf des Mißbrauchs der Vorschriften für unzulässige Durchsuchungen und Beschlagnahmen nicht ausreichend belegt. Die mißbräuchliche Anwendung einer Vorschrift durch die

zuständigen Behörden wäre für sich jedenfalls noch kein Grund, einen Tatbestand aufzuheben, sondern vielmehr ein Grund, die Anwendungspraxis der Behörden im einzelnen zu überprüfen. Die Minderheit bezweifelt, daß ein Mißbrauch überhaupt gegeben sei. Wenn ein großer Anteil der Ermittlungsverfahren eingestellt werde und nicht zur Anklage führe, so sei dies kein Hinweis auf eine mißbräuchliche Handhabung der Straftatbestände. Die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens könne verschiedene Gründe haben. Die Bundesregierung habe in den Beratungen keinen einzigen Fall des Mißbrauchs nennen können. Die Minderheit sieht in den Vorschriften auch keine Gefährdung der Meinungsfreiheit. Für § 88 a des Strafgesetzbuchs sei dies inzwischen vom Bundesgerichtshof ausdrücklich bestätigt worden. Entsprechendes müsse auch für § 130 a des Strafgesetzbuchs gelten. In seinem Absatz 3 werde § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs für entsprechend anwendbar erklärt. Danach gelte § 130 a des Strafgesetzbuchs nicht, wenn die Schrift der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken diene. Nach Ansicht der Minderheit sind die Vorschriften für die Bekämpfung der politisch motivierten schweren Gewaltkriminalität heute noch genauso erforderlich wie zur Zeit ihres Erlasses im Jahre 1976. Dieses Erfordernis habe nach Ansicht der Minderheit auch die Bundesregierung mehrfach bestätigt.

Im übrigen wird auf den Bericht des Rechtsausschusses der vorigen Wahlperiode — Drucksache 8/4137 — Bezug genommen.

Bonn, den 28. Januar 1981

Dr. Linde **Dr. Götz** **Bergerowski**
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838